

Beitrag aus dem Asylmagazin 5/2017, S. 184–187

Diana zu Hohenlohe

## Die Ausbildungsduldung in Dublin-Fällen

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Mai 2017. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/](http://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Die Ausbildungsduldung in Dublin-Fällen

### Inhalt

- I. Einleitung
- II. Gesetzesmaterialien
- III. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs  
Baden-Württemberg
- IV. Konsequenzen der Rechtsprechung
- V. Bewertung
- VI. Fazit

### I. Einleitung

Durch das Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016<sup>1</sup> wurde die Vorschrift über die Ausbildungsduldung neu gefasst.<sup>2</sup> § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG sieht nunmehr bei Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung einen altersunabhängigen Anspruch auf eine Duldung vor. Der persönliche Anwendungsbereich der Neuregelung erfasst grundsätzlich alle ausreisepflichtigen Personen mit Ausnahme derjenigen, die vom Arbeitsverbot des § 60a Abs. 6 AufenthG erfasst sind.<sup>3</sup> Die Anwendung der Vorschrift führt in der Praxis unter verschiedenen Aspekten bereits zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten.<sup>4</sup>

Im Folgenden soll eine spezifische Konstellation erörtert werden: Neben ausreisepflichtigen Personen haben sich in den vergangenen Monaten auch zahlreiche Asylsuchende eine Ausbildungsstelle für das Ausbildungsjahr 2017 gesucht. Dabei ist klar, dass Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens nicht unter die Regelungen zur Duldung fallen.<sup>5</sup> Unter den Asylsuchenden mit Ausbildungsplatz befinden sich aber auch einige, die zuvor in einem anderen Staat der Europäischen Union registriert worden und danach nach Deutschland

weitergereist sind. Diese Personen fallen somit in den Anwendungsbereich der Dublin III-Verordnung. Die Frage stellt sich, ob und inwiefern Asylsuchende im sogenannten Dublin-Verfahren eine Ausbildungsduldung gemäß § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG beanspruchen können.

Ähnlich stellt sich die Situation von »anerkannten« Personen dar, deren Asylantrag nach § 29 Abs. 3 Nr. 3 AsylG vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als unzulässig abgelehnt wurde, da sie internationalen Schutz in einem »sicheren Drittstaat« nach § 26a AsylG erhalten haben.

Zu der Frage der Ausbildungsduldung im Zusammenhang mit Dublin-Verfahren gibt es erste Rechtsprechung, die im Folgenden kurz vorgestellt und kritisch beleuchtet werden soll.

### II. Gesetzesmaterialien

Die Regelungen zur Ausbildungsduldung enthalten keine expliziten Ausführungen zu der Frage, ob Asylsuchende, bei denen ein anderer Staat nach Maßgabe der Dublin III-Verordnung<sup>6</sup> für die Durchführung ihres Asylverfahrens zuständig ist, von der Erteilung einer Ausbildungsduldung ausgenommen sind. Im Rahmen von Dublin-Verfahren geht es hier nur um Personen, die bereits einen sogenannten Dublin-Bescheid erhalten haben und damit ausreisepflichtig sind. Bei diesen Personen könnte der Anknüpfungspunkt für einen Ausschluss von der Ausbildungsduldung lediglich die Formulierung in § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG sein, dass »konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen« dürfen.

In den Gesetzesmaterialien wird »der Lauf eines Verfahrens zur Dublin-Überstellung« als Beispiel für das Vorliegen konkreter Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung genannt. Zwar findet sich die Ausschlussregelung bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht in den ersten Entwürfen des Integrationsgesetzes,<sup>7</sup> weshalb die Materialien sie überwiegend nicht behandeln. Jedoch hat der Wirtschafts- und Sozialausschuss des Deutschen Bundestages mit Bezug auf die Ausschlussregelung geäußert, dass

\* Prof. Dr. Diana zu Hohenlohe ist Inhaberin eines Lehrstuhls an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Universität Wien und Rechtsberaterin des DRK-Kreisverbands Rhein-Neckar/Heidelberg im Bereich der Flüchtlingshilfe. Der Beitrag gibt ihre persönliche Meinung wieder (dzhohenlohe@gmx.de).

<sup>1</sup> BGBl. I 2016, S. 1939.

<sup>2</sup> Siehe dazu etwa Melina Lehrian/Johanna Mantel, »Neuerungen durch das Integrationsgesetz«, *Asylmagazin* 9/2016, S. 290–291; Daniel Thym, »Integration kraft Gesetzes? Grenzen und Inhalte des »Integrationsgesetzes« des Bundes«, *ZAR* 2016, S. 241, 250–251; Frederik von Harbou, »Das Integrationsgesetz: Meilenstein oder Etikettenschwindel«, *NVwZ* 2016, S. 1193, 1194–1195.

<sup>3</sup> Thym, a. a. O. (Fn. 2), S. 250; von Harbou, a. a. O. (Fn. 2), S. 1194.

<sup>4</sup> Die einzelnen Voraussetzungen und Anwendungsprobleme erläutert Kirsten Eichler (GGUA Münster) in diesem Heft ab S. 177.

<sup>5</sup> Vgl. ebenda, S. 182.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juli 2013, *asyl.net: Gesetzestexte/Asylrecht*.

<sup>7</sup> Die Ausschlussregelung wurde erst gegen Ende des Gesetzgebungsverfahrens eingefügt, vgl. Thym, a. a. O. (Fn. 2), S. 250.

»[d]urch die Duldungserteilung [...] sich ein Vollzugshindernis für Abschiebungen auch dann ergeben [kann], wenn Abschiebungen bereits konkret vorbereitet werden, z. B. wenn ein Pass(ersatz)papier beantragt worden ist, oder die Abschiebungen terminiert sind oder ein Verfahren zur Dublin-Überstellung läuft. Die Ausländerbehörde könnte aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchführen, sobald eine Ausländerin oder ein Ausländer einen die rechtlichen Bedingungen erfüllenden Berufsausbildungsvertrag vorlegt und die Berufsausbildung aufnimmt. In den Fällen, in denen die Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung absehbar ist, soll daher der Durchsetzung der Ausreisepflicht Vorrang eingeräumt werden. Eine Duldung zum Zweck der Berufsausbildung darf nicht erteilt werden.«<sup>8</sup>

Diesen Ausführungen ist nicht zwingend zu entnehmen, dass für Dublin-Fälle eine Ausbildungsduldung grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Vielmehr bezeichnet der Ausschuss das »Verfahren zur Dublin-Überstellung« als Vorbereitungsmaßnahme der Überstellung, und er macht deutlich, dass erst bei absehbarer Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung eine Ausbildungsduldung nicht erteilt werden soll.

Ferner lassen die Ausführungen des Ausschusses nicht zwingend darauf schließen, dass eine Abschiebung schon absehbar ist, wenn sie vorbereitet wird. Die Beantragung eines Pass(ersatz)papieres<sup>9</sup> oder ein »Verfahren zur Dublin-Überstellung« sind nicht ohne Weiteres als konkret bevorstehende Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung zu werten.<sup>10</sup>

Gerade mit Blick auf das Dublin-Verfahren ist anzumerken, dass ein solches gemäß Art. 20 Abs. 1 Dublin III-VO bereits eingeleitet wird, sobald die asylsuchende Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erstmals einen Antrag auf internationalen Schutz stellt. Der Ausgang des Verfahrens ist gänzlich offen; es folgen zahlreiche Verfahrensschritte bis zur Feststellung des zuständigen Aufnahmestaates. Mithin kann insofern von konkreten Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung nicht die Rede sein.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass eine historische Auslegung anhand der Gesetzgebungsmaterialien in der deutschen Rechtstradition stets ein schwaches Argument ist. Entsprechend hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Beschluss vom 13. Oktober 2016 einen Teil der Gesetzesbegründung zum Inte-

grationsgesetz als »nicht genügend durchdachte und praxisfremde gesetzgeberische Vorstellung« qualifiziert und für unbeachtlich erklärt.<sup>11</sup>

Aus dem Sinn und Zweck der Ausschlussregelung lässt sich, ähnlich wie bei der Präklusionsbestimmung des § 60a Abs. 2d S. 2 AufenthG, welche die Berücksichtigung verzögert vorgelegter ärztlicher Atteste ausschließt,<sup>12</sup> der Schluss ziehen, dass die betroffene Person ihren Ausbildungsvertrag nicht gleichsam in letzter Sekunde vor den mit der Abschiebung beauftragten Vollstreckungsbeamten aus der Tasche ziehen und damit ihre Abschiebung verhindern können soll. Aufwändig eingeleitete Abschiebungen sollen nicht ergebnislos bleiben.<sup>13</sup>

Andererseits kommt eine Ausbildungsduldung immer dann in Betracht, wenn die Abschiebung nicht konkret eingeleitet ist. Dies ist auch in Dublin-Fällen denkbar, wenn zwar der zuständige Aufnahmestaats feststeht, aber noch kein Überstellungstermin festgelegt und an die Vollstreckungsbehörden kommuniziert und kein Platz in einem Flugzeug, Bus oder Zug für die Rückführung organisiert worden ist.

### III. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg

Unter Heranziehung ausschließlich der Gesetzesbegründung hat das Verwaltungsgericht Stuttgart in einem Beschluss vom 2. Dezember 2016 die Ansicht vertreten, dass ein Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht bestehe, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung<sup>14</sup> ein Bescheid des BAMF vorliegt, in dem im Rahmen der Dublin III-Verordnung die Rückschiebung der betroffenen Person nach Italien angeordnet worden ist. Bei einer solchen Abschiebungsanordnung handele es sich um eine konkrete Maßnahme der Aufenthaltsbeendigung.<sup>15</sup>

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg versteht die Ausschlussregelung enger. Bereits in dem o.g. Beschluss vom 13. Oktober 2016 hatte der Gerichtshof, ohne dass dies streitentscheidend gewesen war, bemerkt, dass Ausschluss bei bevorstehenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen die Fälle betreffen solle, in denen »die

<sup>8</sup> BT-Drs. 18/9090, S. 25.

<sup>9</sup> So auch Kirsten Eichler, a. a. O. (Fn. 4), S. 181: Allein die Beantragung von Pass(ersatz)papieren stellt keinen Ausschlussgrund dar, sondern nur, wenn zeitnah mit deren Ausstellung zu rechnen ist.

<sup>10</sup> Der aktuell vorliegende Entwurf des Bundesinnenministeriums von Allgemeinen Anwendungshinweisen zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG (BMI – M3-21006/11#1) ist gleichlautend mit der Gesetzesbegründung und daher nicht weiter aufschlussreich.

<sup>11</sup> Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.10.2016 – 11 S 1991/16 – Rn. 14, asyl.net: M24317, Asylmagazin 12/2016, S. 434, 436.

<sup>12</sup> Siehe BT-Drs. 18/7538, S. 19; dazu auch Nina Hager, »Abschiebung trotz schwerer Krankheit?«, Asylmagazin 6/2016, S. 160, 164.

<sup>13</sup> Vgl. VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 24.11.2016 – 1 B 77/16 – S. 5, asyl.net: M24671.

<sup>14</sup> Vgl. VGH Baden-Württemberg, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 19, Asylmagazin 12/2016, S. 434, 436; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.11.2016 – OVG 12 S 61.16 – Rn. 11, asyl.net: M24431.

<sup>15</sup> VG Stuttgart, Beschluss vom 2.12.2016 – 4 K 8235/16 – S. 2–3, asyl.net: M24929.

Abschiebung bereits konkret vorbereitet wird.«<sup>16</sup> Der Verwaltungsgerichtshof musste nunmehr in einem Beschluss vom 4. Januar 2017 unmittelbar zu der Frage Stellung nehmen, ob in einem Dublin-Fall Abschiebungsschutz zu gewähren ist, wenn die betroffene Person in Deutschland einen Ausbildungsplatz gefunden hat.<sup>17</sup> Der Gerichtshof stellte darauf ab, ob eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG vorliegt. Wenn eine solche zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung vorliege, stünden schon konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevor.

§ 34a Abs. 1 S. 1 AsylG bestimme nämlich ausdrücklich, dass das Bundesamt die Abschiebung (erst) anordnen darf, wenn feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Sollte die schutzsuchende Person in einen sicheren Drittstaat oder in einen nach der Dublin-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden, ordne das BAMF die Abschiebung in diesen Staat nur an, wenn feststehe, dass sie durchgeführt werden könne.

Laut VGH dürfe die Abschiebungsanordnung als Festsetzung eines Zwangsmittels erst dann ergehen, wenn alle Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Abschiebung nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 26a AsylG in einen »sicheren Drittstaat« oder § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in einen Dublin-Mitgliedstaat erfüllt seien, denn sie sei die letzte Voraussetzung für die Anwendung des Zwangsmittels, hier der Abschiebung.<sup>18</sup> Das bedeute auch, dass das Bundesamt vor Erlass der Abschiebungsanordnung gegebenenfalls sowohl zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse als auch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse zu berücksichtigen habe.<sup>19</sup>

Im Unterschied zur Abschiebungsandrohung setzte die Abschiebungsanordnung voraus, dass einer Abschiebung nichts mehr im Wege stehe und allenfalls noch die technischen Details, wie etwa die Buchung eines konkreten Fluges für die Abschiebung oder die Aushändigung eines Laissez-Passer, erfolgen müssten. Nach ihrer gesetzlichen Ausgestaltung sei die Abschiebungsanordnung daher eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung im Sinne des § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die Abschiebungsanordnung bezogen auf den Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung vollziehbar und zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entschei-

dung über die Gewährung von Abschiebungsschutz sogar bestandskräftig sei und sich auch nicht erledigt habe.<sup>20</sup>

## IV. Konsequenzen der Rechtsprechung

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit dieser Entscheidung die gesetzliche Ausschlussregelung präzisiert und gegenüber der Gesetzesbegründung eingengt, indem er auf die Einleitung einer konkreten Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung und nicht auf das zeitlich möglicherweise noch früher anzusetzende und schwerer zu ermittelnde Bestehen einer solchen Maßnahme abgestellt hat. Das BAMF verbindet die Abschiebungsanordnung grundsätzlich mit der Feststellungsentcheidung, dass der Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG unzulässig ist, weil ein anderer Staat als Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Abschiebungsanordnung ist sofort vollziehbar, denn eine Anfechtungsklage hiergegen hat gemäß § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung.

Die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs hat zur Konsequenz, dass in Dublin-Fällen eine Ausbildungsduldung nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg beantragt werden kann, wenn der asylsuchenden Person der Dublin-Bescheid bekannt gemacht worden ist, die aufschiebende Wirkung einer hiergegen gerichteten Anfechtungsklage nicht durch verwaltungsgerichtlichen Beschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO angeordnet worden ist und sich der Dublin-Bescheid auch nicht durch Ablauf der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO erledigt hat. Umgekehrt hat ein Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung dann Erfolg, wenn die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen einen solchen Bescheid angeordnet worden ist und noch besteht oder die Überstellungsfrist abgelaufen ist.<sup>21</sup>

Daraus kann geschlossen werden, dass zwischen der Bekanntgabe und der Bestandskraft des Dublin-Bescheides die Erteilung einer Ausbildungsduldung in Betracht kommt, also namentlich in dem Zeitraum, in dem eine Anfechtungsklage und zugleich auch ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen den Dublin-Bescheid noch bei einem Verwaltungsgericht anhängig sind. Das würde der betroffenen Person ein weiteres Zeitfenster belassen, in dem sie einen Ausbildungsplatz suchen und im Erfolgsfall für die Ausbildung eine Duldung beanspruchen kann.

<sup>16</sup> VGH Baden-Württemberg, a. a. O. (Fn. 11), Rn. 20, Asylmagazin 12/2016, S. 437.

<sup>17</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 4.1.2017 – 11 S 2553/16 – S. 3–4, asyl.net: M24658, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 203.

<sup>18</sup> Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 31.5.2011 – A 11 S 1523/11 – InfAuslR 2011, S. 311, asyl.net: M18698; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 2.5.2012 – 13 MC 22/12 – Rn. 27, asyl.net: M19779.

<sup>19</sup> Vgl. VGH Baden-Württemberg, a. a. O. (Fn. 17); Michael Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, § 34a Rn. 20 ff., Stand: Mai 2015; Jan Bergmann, in: Jan Bergmann/Klaus Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 34a AsylG Rn. 3 ff.

<sup>20</sup> VGH Baden-Württemberg, a. a. O. (Fn. 17).

<sup>21</sup> Weiterhin könnte aus den Ausführungen des VGH auch gefolgert werden, dass ein Antrag auf Ausbildungsduldung erfolgreich sein kann, wenn der Dublin-Bescheid noch nicht ergangen ist – hier wäre denkbar, dass eine Duldung unter der aufschiebenden Bedingung des Erlöschens der Aufenthaltsgestattung erteilt wird.

Dementsprechend hat das Verwaltungsgericht Aachen in einem Beschluss vom 21. Dezember 2016 die Ansicht geäußert, dass eine Ausbildungsduldung auch in Betracht kommt, »solange über den von dem Antragsteller rechtzeitig gestellten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz noch nicht entschieden worden ist«. Umgekehrt könne sich aus der Ausbildungsduldung ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis ergeben, welches das BAMF bei der Entscheidung über die Abschiebungsanordnung zu berücksichtigen habe. Es bestünden

»möglicherweise hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Rahmen des § 34a AsylG vom Bundesamt zu prüfende inlandsbezogene Abschiebungshindernisse oder Duldungsgründe vorliegen, die der Abschiebung entgegenstehen können. Diese ergeben sich möglicherweise aus der Neuregelung des § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG«. <sup>22</sup>

### V. Bewertung

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 4. Januar 2017 hat deutlich gemacht, dass auch in Dublin-Fällen eine Ausbildungsduldung nicht generell ausgeschlossen ist. Der Gerichtshof hat allerdings den zeitlichen Rahmen, in dem diese mit Aussicht auf Erfolg beantragt werden kann, stark eingeschränkt.

Dadurch, dass die Abschiebungsanordnung im Dublin-Bescheid für maßgeblich erklärt wird, wird ein Anknüpfungspunkt gewählt, der für die betroffene Person klar feststellbar ist, anders als etwa behördliche Interna wie die Beauftragung der Polizei oder die Buchung eines Fluges. Andererseits können zwischen der Abschiebungsanordnung und (weiteren) Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung Monate liegen, insbesondere, aber nicht nur, wenn um gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht wird. Nicht selten verstreicht die Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO, ohne dass eine Rückführung erfolgreich durchgeführt worden ist, und dies durchaus nicht allein aus Gründen, die Betroffene zu vertreten haben.

Vor diesem Hintergrund ist zweifelhaft, ob die Abschiebungsanordnung im Dublin-Bescheid bereits als eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung im Sinne des § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG qualifiziert werden sollte. Vom Wortlaut sowie vom Sinn und Zweck der Vorschrift her spricht viel dafür, das Bevorstehen »konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung« erst dann anzunehmen, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf, zumal ohne ein Untertauchen der betroffenen Person,

zunehmend damit zu rechnen ist, dass die Abschiebung in allernächster Zeit erfolgt.

### VI. Fazit

Insgesamt lässt sich auch anhand der Vorschriften zur Ausbildungsduldung zeigen, dass die nationalen Regelungen, die an das Dublin-System anknüpfen, in zahlreichen Fällen zu gesellschafts- und integrationspolitisch problematischen Ergebnissen führen. So übernimmt Deutschland derzeit eine größere Anzahl von neu angekommenen Asylsuchenden aus Italien im Rahmen einer Absprache mit dem südlichen EU-Partner, <sup>23</sup> weil die italienischen Behörden mit der Aufnahme von Asylsuchenden und der Bearbeitung ihrer Asylanträge überfordert sind. <sup>24</sup>

Gleichzeitig schiebt die Bundesrepublik Asylsuchende, die sich schon länger in Deutschland aufhalten und die deutsche Sprache bereits so gut erlernt haben, dass ein künftiger Arbeitgeber ihnen ein Bestehen im dualen Ausbildungssystem zutraut, nach Italien zurück. Dabei wäre es dem BAMF ohne Weiteres möglich, bei Asylsuchenden, die einen Ausbildungsplatz gefunden haben, vom Selbsteintrittsrecht aus Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO Gebrauch zu machen, denn dieses ist nicht an materielle Bedingungen geknüpft. <sup>25</sup>

<sup>22</sup> VG Aachen, Beschluss vom 21.12.2016 – 2 L 1000/16.A – S. 9 und 5–6, asyl.net: M24682.

<sup>23</sup> Vgl. Tobias Piller, »Italiens Flüchtlingspolitik wandelt sich«, F.A.Z. Nr. 198 vom 25.8.2016, S. 18.

<sup>24</sup> Siehe Ärzte ohne Grenzen, Out of Sight. Asylum seekers and refugees in Italy: informal settlements and social marginalization, März 2016; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aufnahmebedingungen in Italien. Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, August 2016, Ländermaterialien, Asylmagazin 9/2016, S. 314–315.

<sup>25</sup> Gerrit Hellmuth Stumpf, »Der Ruf nach der ›Rückkehr zum Recht‹ bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise – Eine Untersuchung der Rechtmäßigkeit des derzeitigen Regierungshandelns«, DÖV 2016, S. 357, 360–361; Thorsten Kingreen, »Mit gutem Willen und etwas Recht: Staatsrechtslehrer in der Flüchtlingskrise«, DVBl. 2016, S. 887, 888; Mattias Wendel, »Asylrechtlicher Selbsteintritt und Flüchtlingskrise. Zugleich ein Beitrag zu den Grenzen administrativer Entscheidungsspielräume im Mehrebenensystem«, JZ 2016, S. 332, 338.

## Unsere Angebote

**ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht** Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint neunmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter [www.asyl.net](http://www.asyl.net) und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst  
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe  
E-Mail: [bestellservice@ariadne.de](mailto:bestellservice@ariadne.de)  
Internet: <http://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/>

**www.asyl.net** Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

**familie.asyl.net** Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und schutzberechtigten Personen.

**adressen.asyl.net** Bundesweite Datenbank mit Beratungsangeboten.

**www.fluechtlingshelfer.info** Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

**www.ecoi.net** Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

**Dokumenten- und Broschürenversand** Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).

